

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1790/74 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1974

zur Koppelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors mit dem Verkauf von Fleisch im Besitz der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Preise für Rindfleisch auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft liegen gegenwärtig unter dem Interventionspreis. Dieser Lage läßt sich kurzfristig nicht durch die Interventionsmechanismen abhelfen.

Die Lage auf den Märkten der Gemeinschaft ist nämlich einerseits durch das Vorhandensein umfangreicher Bestände an gefrorenem Rindfleisch im Besitz der Interventionsstellen und andererseits durch ein reichhaltiges Angebot an Fleisch zur Intervention gekennzeichnet. Um wieder zu einem normalen Funktionieren der Interventionsmechanismen zu gelangen, müssen Maßnahmen getroffen werden, damit die begrenzten Lagerkapazitäten entlastet werden.

Diese Lage wurde durch überschüssige Angebote hervorgerufen, wobei die Einfuhren aus dritten Ländern eine nicht unwesentliche Rolle spielen. In einer ersten Phase sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1084/74 der Kommission vom 30. April 1974 zur Koppelung der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch mit dem Verkauf von bei den Interventionsstellen eingelagertem Fleisch⁽³⁾ besondere Maßnahmen getroffen worden.

Mit diesen Maßnahmen konnten die Bestände der Interventionsstellen jedoch nicht in befriedigendem Umfang und in befriedigendem Tempo abgesetzt werden.

Unter diesen Umständen ist nicht nur die Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch, sondern auch die Einfuhr von lebenden Rindern und von frischem oder gekühltem, gesalzenem oder in Salzlake haltbar gemachtem, getrocknetem oder geräuchertem Rindfleisch mit dem Verkauf von Fleisch aus den Interventionsbeständen zu koppeln. Mit der Ausdehnung der Koppelungsregelung müßte es möglich sein, den sich

für den Handel ergebenden Nachteilen auf Grund der erstgenannten Maßnahmen, die einen spürbaren Rückgang der Einfuhren von gefrorenem Rindfleisch zur Folge hatten, abzuwehren.

Die in dieser Verordnung festgelegte Einfuhrregelung stellt die Fortsetzung der derzeit geltenden Bestimmungen dar. Es ist klarzustellen, daß die nach den geltenden Bestimmungen zu machenden Angaben, die sich auf die neue Regelung beziehen, sowohl bei den Koppelgeschäften als auch bei den Käufen von Interventionsfleisch keinen Anspruch auf Erteilung einer Einfuhrlizenz oder einer Voraussetzungsbescheinigung begründen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Fleisch im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird von der Vorlage eines Vertrages über den Kauf von bei einer Interventionsstelle eingelagertem gefrorenem Rindfleisch zu einem im voraus pauschal festgesetzten Preis anhängig gemacht.

(2) Der Kaufvertrag berechtigt zur Inanspruchnahme einer Einfuhrlizenz oder einer Voraussetzungsbescheinigung für die gleiche Menge Fleisch oder für eine entsprechende in Lebendgewicht ausgedrückte Menge von lebenden Rindern. 100 kg Fleisch ohne Knochen entsprechen dabei 130 kg Fleisch mit Knochen. 100 kg lebende Tiere entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen. Die Zahl der für eine bestimmte Menge einzuführenden Rinder ist die Menge, deren Gesamtgewicht die im Vertrag angegebene Fleischmenge um nicht mehr als 500 kg überschreitet.

Artikel 2

Die Erteilung einer Lizenz gemäß Artikel 1 hat die Eintragung eines der nachstehenden Vermerke in das Original des Kaufvertrages zur Folge :

„Jumelage“
„Koblingstransaktion“
„Kopplung“
„Linked sale“
„Abbinamento“
„Koppeling“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 5. 1974, S. 32.

Dieser Vermerk wird durch die Angabe der Fleischmenge ergänzt, auf die auf Grund des Kaufvertrags die Einfuhrlizenz lauten darf.

Artikel 3

Die Einfuhren, die unter Anrechnung auf die Zollkontingente der Gemeinschaft für nicht zum Schlachten bestimmte Bullen, Färsen und Kühe bestimmter Alpen- oder Gebirgsrassen sowie für gefrorenes Rindfleisch getätigt werden, werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Artikel 4

Bei den Angaben, die gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1162/74 ⁽¹⁾, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EWG) Nr. 1710/74 ⁽²⁾, gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1456/74 ⁽³⁾ und gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1458/74 ⁽⁴⁾ zu machen sind, wird unterstellt, daß sie sich auf die nach Maßgabe dieser Verordnung erteilten Lizenzen und Verträge beziehen.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 1084/74 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 127 vom 9. 5. 1974, S. 36.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 3. 7. 1974, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 12. 6. 1974, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 12. 6. 1974, S. 24.